

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

14.08.2015

Stellungnahme der deutschen Verwertungsgesellschaften zum Referentenentwurf eines VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 9. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2015 möchten die deutschen Verwertungsgesellschaften hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (VGG-E) vom 9. Juni 2015 wahrnehmen.

Die deutschen Verwertungsgesellschaften begrüßen das Anliegen der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (VG-RL), erstmals europaweit einheitliche Mindeststandards im Bereich des Wahrnehmungsrechts zu schaffen und dadurch für vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass die Richtlinie einen Kompromiss zwischen verschiedenen nationalen Interessen darstellt und teilweise vom deutschen Wahrnehmungsrecht abweichende Standards festschreibt. Der deutsche Gesetzgeber hat insbesondere eine überschießende Regulierung deutscher Verwertungsgesellschaften zu vermeiden.

Der Entwurf ist größtenteils gelungen und bringt viele der detaillierten Vorgaben der Richtlinie mit dem bestehenden deutschen Wahrnehmungsrecht in einer Weise in Einklang, die den durch Rechtsprechung und



Praxis geprägten Rechtsrahmen eher renoviert als dekonstruiert. Dennoch gibt es an manchen Stellen noch Klarstellungsbzw. Ergänzungsbedarf. Einige Regelungen sind aus Sicht deutschen Verwertungsgesellschaften nicht nachvollziehbar. Im Einzelnen:

Teil 1 – Gegenstand des Gesetzes; Begriffsbestimmungen

Es ist zu begrüßen, dass in der Richtlinie erstmals die Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Wahrung kultureller Vielfalt in Europa und der Funktionsfähigkeit des Kreativmarktes hervorgehoben wird. Zudem wird deutlich, dass Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Bereich der Gegenseitigkeitsverträge, eine Funktionsvoraussetzung des internationalen Systems der kollektiven Rechteverwertung ist. Ein Kernanliegen der Richtlinie ist es, den Wettbewerb zwischen europäischen Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Musik-Online-Bereich, auf gleicher Grundlage zu ermöglichen. Dieses Ziel der Richtlinie darf durch die Umsetzung auf nationaler Ebene nicht in Frage gestellt werden. Insbesondere bei der Regelung des Anwendungsbereichs des neuen VGG muss daher erstes Gebot sein, dass der Gesetzesrahmen für deutsche Verwertungsgesellschaften einen Wettbewerb auf Augenhöhe mit den europäischen Schwestergesellschaften und sonstigen Lizenzierungseinrichtungen zulässt.

1. Tätigkeit ausländischer Verwertungsgesellschaften in Deutschland

a) Geltung des VGG für nicht-europäische Verwertungsgesellschaften

Es ist begrüßenswert, dass das VGG hinsichtlich der Erlaubnispflicht und der Aufsicht zukünftig nicht nur auf alle Verwertungsgesellschaften Anwendung finden soll, die Ihren Sitz in Deutschland haben, sondern auch auf diejenigen nicht-europäischen Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden. Im VGG-Entwurf fehlt es jedoch an einer klaren Aussage zum anwendbaren Recht. Da durch eine nicht regulierte Tätigkeit durch Verwertungsgesellschaften aus Drittstaaten mit niedrigem Schutzniveau eine Aushöhlung des deutschen Systems kollektiver Rechtewahrnehmung droht, sollte die Anwendbarkeit des VGG für diese Fälle im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen. Während die Richtlinie selbst nur auf die

2



Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der EU gerichtet ist, wird den Mitgliedstaaten in ErwGr. 10 ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Vorschriften des nationalen Wahrnehmungsrechts auf nicht-europäische Verwertungsgesellschaften für anwendbar zu erklären, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig werden.

b) Effektive Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche durch nationale Zuständigkeitsregeln

Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen muss für Nutzungen auf deutschem Territorium auch weiterhin in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften vorbehalten bleiben. Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf ausländische Verwertungsgesellschaften würde eine Administration zum Nachteil der Berechtigten unnötig erschweren. Die folgenden Beispiele mögen dies illustrieren:

- In den so genannten Z-Gesellschaften, also den Zusammenschlüssen der Verwertungsgesellschaften zum Zweck der gemeinsamen Geltendmachung von Vergütungsansprüchen (z.B. ZPÜ, ZBT, ZWF etc.), herrscht das Einstimmigkeitsprinzip. Eine unbegrenzte Erweiterung des Gesellschafterkreises könnte die Entscheidungsfindung zu Tarifen und Verteilungsplänen deutlich erschweren bis unmöglich machen. Eine einzige Außenseiter-Gesellschaft könnte durch ihr Veto Entscheidungen verhindern. Keine Abhilfemöglichkeit stellt die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips dar, denn diese würde gegen die Souveränität der Gremien der einzelnen Gesellschaften verstoßen, über Tarife und Verteilungspläne zu befinden.
- Die Anspruchs*verpflichteten* sollten eine klare Vorstellung von Anzahl und Art der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften haben. Könnten jederzeit neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, so würde die daraus resultierende Rechtsunsicherheit zu vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Aus diesen Gründen wird dringend empfohlen, eine entsprechende Norm einzufügen, welche die Geltendmachung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf in Deutschland ansässige oder zumindest in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaften beschränkt. Nur so kann der bisherige "One-Stop-Shop" für die Vertretung des Weltrepertoires bei Massennutzungen aufrechterhalten werden. In der



Richtlinie finden sich keine Anhaltspunkte, die eine solche Bestimmung ausschließen (vgl. auch ErwGr. 12). Gleichzeitig hat der EuGH in seiner erst kürzlich ergangenen Rechtsprechung (Urteil vom 27.2.2014 – C-351/12 = "OSA") erneut die Zuweisung nationaler Monopole für mit dem europäischen Primärrecht vereinbar erklärt. Ein etwaiger Ausgleich mit ausländischen Verwertungsgesellschaften zur Vergütung der von diesen repräsentierten Rechteinhabern sollte der Vereinbarung von Gegenseitigkeits- bzw. Repräsentationsvereinbarungen zugewiesen werden.

Sollte der Gesetzgeber sich nicht in der Lage sehen, diesem berechtigten Anliegen zu entsprechen, so wäre zumindest hilfsweise sicher zu stellen, dass die Vermutungsregelungen der §§ 49 bis 51 VVG-E nur für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland gelten und auch nicht entfallen, wenn eine ausländische Verwertungsgesellschaft ebenfalls entsprechende Ansprüche geltend macht. Ansonsten könnte jeder Nutzer die deutschen Verwertungsgesellschaften zwingen, ihr gesamtes Repertoire nachzuweisen, indem eine ausländische Verwertungsgesellschaft an den Verhandlungstisch gebeten wird. Mit der Forderung nach einem solchen Nachweis würden die Vermutungsregelungen ausgehöhlt.

2. Regulierung der Wahrnehmungstätigkeit Dritter

a) § 3 VGG-E: Keine Überregulierung von Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften von Verwertungsgesellschaften werden nunmehr gem. § 3 Abs. 2 VGG-E als sog. abhängige Verwertungseinrichtung der Regulierung durch das deutsche Gesetz unterworfen, soweit sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausüben. Es sollte dazu in der Begründung zu § 3 VGG-E klargestellt werden, dass die Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes keine Anwendung finden, die sich nur auf die Muttergesellschaft selbst beziehen, wie z. B. die Regelungen der Organisationsstruktur, Mitgliederversammlung und Governance.



b) § 4 VGG-E: Angemessene Regulierung unabhängiger Verwertungseinrichtungen¹

Verwertungsgesellschaften werden ihre Aufgabe als Vermittler zwischen Rechtsinhabern und Rechteverwertern in der Zukunft nur dann effektiv wahrnehmen können, wenn sie auch im Wettbewerb mit unabhängigen, kommerziellen Verwertungseinrichtungen bestehen können. Beispielsweise sind private Rechteverwerter wirtschaftlich bereits heute im Bereich der Hintergrundmusik, Werbung und Games (z.B. soundreef.com, jamendo.com, neuerdings auch die weltweit größte Fotoagentur gettyimages.com) sehr erfolgreich, zunehmend auch im Film- und Production-Bereich (z.B. epidemic sound). In Zukunft ist daher mit steigender Relevanz privater Anbieter auch mit Sitz in Deutschland zu rechnen, wie sich bereits jetzt an der Vielzahl neuer Marktteilnehmer erkennen lässt (z.B. proudmusiclibrary, musicfox, frametraxx etc). Auch das Beispiel des Kaufs der amerikanischen Rechteverwertungsagentur AMRA durch Kobalt/Google zeigt das gewaltige Marktpotential privater Rechteagenturen.

Die Regulierung der nicht gewinnorientierten Verwertungsgesellschaften droht durch unreguliert tätige Profit-Unternehmen ausgehöhlt zu werden. Daher müssen über die nach Art. 2 (4) VG-RL zwingend anzuwendenden Vorschriften hinaus alle Regelungen des neuen VGG Anwendung auf die unabhängigen Verwertungseinrichtungen i. S. d. Art. 3 lit. b) VG-RL finden, die die jeweils ausgeübte Tätigkeit betreffen. Dies betrifft insbesondere § 23 (allgemeine Sorgfaltspflicht), § 24 (getrennte Konten), § 31 (Abzüge), § 56 Abs. 2 (Aktueller Stand der Informationen) und § 58 (Transparenzbericht). Ausnahmen dürfen nur dort gemacht werden, wo die einzelne Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck auf die besonderen Eigenschaften einer Verwertungsgesellschaft ausgerichtet ist. An einer strikteren Regulierung der unabhängigen Verwertungseinrichtungen ist der deutsche Gesetzgeber auch durch die Richtlinie nicht gehindert. Art. 2 (4) VG-RL enthält wie die übrigen Vorschriften lediglich Vorgaben für eine Mindestharmonisierung (vgl. ErwGr. 9). Es gibt daher keinen Grund, nur gegenüber den Verwertungsgesellschaften über die Richtlinie hinauszugehen.

Zudem führt die Verweisung auf die Definition einer Verwertungsgesellschaft in § 4 Abs. 1 VGG-E dazu, dass Umgehungen leicht möglich sind. Denn § 2 Abs. 1 VGG-E verlangt Wahrnehmung als ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck des Unternehmens. Zweckmäßiger wäre daher eine an ErwGr. 15 der VG-RL orientierte tätigkeitsbezogene Definition: Soweit eine Organisation wie eine Verwertungsgesellschaft gemäß

¹Hinweis: Diese Forderungen werden von der GVL ausdrücklich nicht mitgetragen.



§ 2 Abs. 1 VGG-E tätig wird und zusätzlich die Merkmal in § 4 VGG-E aufweist, muss sie als unabhängige Verwertungseinrichtung angesehen werden.

6

c) § 5 VGG-E: Konkretisierung des Begriffs des Rechtsinhabers

Der bisherigen Rechtslage entsprechend, geht die Richtlinie selbstverständlich davon aus, dass neben den Urhebern auch die Verleger Wahrnehmungsverträge mit den Verwertungsgesellschaften abschließen können und entsprechend an den Ausschüttungen zu beteiligen sind. Eine explizite Bezugnahme findet sich daher lediglich in ErwGr. 20. Auch die Begründung zu § 13 VGG-E betont, dass die Verleger als Mitglieder der Verwertungsgesellschaften nicht anders behandelt werden dürfen als die sonstigen Rechtsinhaber. Angesichts der aktuellen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten um die Frage der angemessenen Beteiligung von Verlegern erscheint es darüber hinaus sinnvoll, bei der Neuregelung des Geltungsbereichs des VGG auch den Begriff des Rechtsinhabers entsprechend zu definieren. § 5 VGG-E sollte daher in Anlehnung an Art. 3 lit. d) VG-RL vorsehen, dass unter dem Begriff Rechtsinhaber jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften zu verstehen ist, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Verlagsvertrags oder sonstigen Rechteverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat.

d): § 8 VGG-E: Urheberrechtskonformer Begriff des Nutzers

Durch diese Vorschrift darf nicht der Eindruck entstehen, das VGG würde einen eigenständigen Nutzerbegriff kodifizieren. Es ist also im Gesetz oder der Begründung klarzustellen, dass sich die Frage der Lizenz- oder Vergütungsschuldnerschaft auch weiterhin nur nach materiellem Recht bemisst. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit digitalen Intermediären darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine Nutzereigenschaft nur durch aktives Tun erreicht wird.



<u>Teil 2 – Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft</u>

7

Abschnitt 1 Innenverhältnis

Der Fokus der Richtlinie liegt auf der Angleichung von Abläufen innerhalb der europäischen Verwertungsgesellschaften und der Optimierung deren Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Lizenzierung. Bei allen Bemühungen um die Schaffung einheitlicher Standards dürfen allerdings die Interessen von Rechtsinhabern und Mitgliedern an der Erhaltung funktionsfähiger und bewährter Strukturen nicht übersehen werden.

Jedoch realisiert der Referentenentwurf die insbesondere in der Gesetzesbegründung zu §§ 2, 7, 13 VGG-E angekündigte rechtsformneutrale Umsetzung der Vorgaben der VG-Richtlinie nicht. Dies gilt zumindest in Bezug auf die als GmbH organisierten Verwertungsgesellschaften.

1. Zulassung gerechtfertigter Ausnahmen vom Wahrnehmungszwang

a) § 9 S. 1 VGG-E: Objektive Ablehnungsgründe

Die Verwertungsgesellschaften haben nach § 9 Satz 1 VGG-E das Recht, die Wahrnehmung von Rechten aus objektiv nachvollziehbaren Gründen abzulehnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten in der Gesetzesbegründung einige Beispiele für die Fälle der objektiven Unzumutbarkeit der Wahrnehmungstätigkeit aufgenommen werden: So ist beispielsweise die Unterstützung von Werken mit indizierten, insbesondere volksverhetzenden Inhalten durch die Solidargemeinschaft der Berechtigten billigerweise nicht zu erwarten.

__



b) § 9 S. 2 VGG-E: Richtlinienkonforme Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die "angemessenen Bedingungen", zu denen die Verwertungsgesellschaften die Rechte der Inhaber gem. § 9 Satz 2 VGG-E wahrnehmen müssen, beinhalten das Gebot der Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Fälle und der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Allerdings entspricht die momentane Auslegungspraxis hinsichtlich dieses Grundsatzes durch das DPMA nicht den Vorgaben der Richtlinie, da einem wesentlich strikterem Regime aus Wahrnehmungs-, Kontrahierungs-Tarifaufstellungszwang ausgeht, als der europäische Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften zulässt. Die Angemessenheit der Bedingungen im Wahrnehmungsvertrag und den Verteilungsplänen ist nur daraufhin zu prüfen, ob die Regelungen generell unter Berücksichtigung der typischen Interessen der beteiligten Verkehrskreise den Berechtigten unangemessen benachteiligen (BGH, Urteil vom 13.12.2001 – I ZR 41/99 – "Klausurerfordernis"). Dabei hat die Verwertungsgesellschaft gem. § 315 BGB ein weites Ermessen. Insbesondere ist es zulässig und im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes auch erforderlich, Schätzungen, Pauschalierungen und sonstige Vereinfachungen bei der Verteilung vorzunehmen (BGH, Urteil vom 3.5.1988 – KVR 4/87 – "GEMA-Wertungsverfahren"). Diese Flexibilität der Verwertungsgesellschaften wird von der Systematik der Richtlinie als Minimum vorausgesetzt und sollte daher zumindest in der Begründung Niederschlag finden.

2. Rechtsformneutrale Umsetzung der VG-Richtlinie

Die Organisationsformen und Mitgliederstrukturen der einzelnen deutschen Verwertungsgesellschaften sind höchst unterschiedlich. Die Vorschriften des VGG müssen den Besonderheiten von Vereinen, GmbHs und sonstigen Gesellschaftsformen gleichermaßen gerecht werden. Die Regelung zum Stimmrecht von Delegierten, die nicht Gesellschafter sind, wie sie § 20 Abs. 2 Nr. 4 und 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 VGG-E in seiner jetzigen Form vorsieht, ist mit dem deutschen GmbHG nicht vereinbar, sollte die Regelung so zu verstehen sein, dass die Zustimmung der Delegierten in der Mitgliederversammlung erfolgt. Denn gemäß § 47 Abs. 2 GmbHG sind die Stimmrechte an die Gesellschafterstellung gebunden. Diese Vorgabe des VGG-Entwurfs kann von Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH nicht umgesetzt werden, so dass die vom Gesetzgeber intendierte Rechtsformneutralität in diesem Punkt nicht gewährleistet ist. § 40



Abs. 1 GmbHG bestimmt die notwendigen und zulässigen Aufgaben der Gesellschafter abschließend. Stimmrechte kann nur ausüben, wer als Gesellschafter in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Eintragungsbedürftige Gesellschafterbeschlüsse, wie etwa die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nach § 39 GmbHG, müssen vom Registergericht anhand der in das Handelsregister aufgenommen Gesellschafterliste überprüft werden. Wenn jedoch das Vorhandensein der Gesellschafter und der Umfang der diesen zustehenden Stimmrechte nicht aus den Unterlagen des Handelsregisters beurteilt werden kann, ist eine solche Prüfung nicht möglich.

Richtlinie und VGG-Entwurf unterscheiden generell zwei Regelungsbereiche: Für die Berechtigten wird ein Stimmrecht grundsätzlich für all jene Regelungsbereiche vorgesehen, die die unmittelbaren Interessen der Wahrnehmungsberechtigten betreffen. Dabei handelt es sich um die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Rechte und damit einen der urheberrechtlichen Kernbereiche und betrifft somit ihre unmittelbaren monetären Interessen. Für die Regelungsbereiche hingegen, die nur ihre mittelbaren Interessen betreffen, weil sie sich in erster Linie auf die originären Aufgaben einer GmbH und damit auf deren Geschäftstätigkeit beziehen, wird den Berechtigten nur eine beratende Funktion zuerkannt. Was die Kerninteressen der Berechtigten anbelangt, ist eine stimmberechtigte Mitwirkung an der Entscheidungsfindung der Verwertungsgesellschaft grundsätzlich richtig und nicht zu beanstanden, allerdings kann sie nicht in der Gesellschafterversammlung selbst stattfinden, sondern nur vor- oder nachgelagert in einem Gremium der Delegierten.

In der Begründung zu § 20 VGG-E müsste deshalb klargestellt werden, dass die stimmberechtigte Mitwirkung der Delegierten nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VGG-E auch eine Mitwirkung außerhalb der Gesellschafterversammlung, die bei der GmbH die Mitgliederhauptversammlung ist, sein kann. Die Mitwirkung kann also in einem separaten Gremium der Delegierten erfolgen. Die Rechtsformneutralität gebietet aber auch, dass durch die Beschlussfassung in einem separaten Gremium kein überproportionaler Einfluss der Delegierten entsteht. Soweit die Delegierten innerhalb einer als Verein konstituierten Verwertungsgesellschaft Stimmenverhältnissen ausgesetzt sind, die eine Überstimmung durch die Mitglieder Gebot der Rechtsformneutralität für die zulassen, darf vor dem als GmbH verfassten Verwertungsgesellschaften nichts anderes gelten. Es kann daher den Delegiertenvertretern kein Vetorecht zukommen. Die Stimmberechtigung in Ziff. 4 ist insoweit als Stimmberechtigung innerhalb des separaten Gremiums zu verstehen, das seinerseits an den in Ziff. 4 genannten Beschlüssen mitwirkt. Bei der konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafterversammlung und Delegiertengremium muss



allerdings der in § 16 VGG-E geregelte Grundsatz, angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung auch von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vorzusehen, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist genügend Raum für die verschiedenen praktizierten Arten des internen Interessenausgleichs zwischen den Berufsgruppen (Mitgliederkategorien) zu lassen. Auch hier sollte nicht über die Vorgabe des Art. 6 (3) VG-RL, wonach die Mitgliederkategorien fair und ausgewogen am Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen sind, hinausgegangen werden.

3. Mitgliedschaftsrechte

a) § 13 VGG-E: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

§ 13 VGG-E regelt die Aufnahme von Berechtigten als Mitglieder in einer Verwertungsgesellschaft. Die Formulierung der Vorschrift ist jedoch nicht eindeutig und sollte an den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 VG-RL angepasst werden. Nach derzeitiger Fassung ist ein Verständnis der Regelung nicht ausgeschlossen, wonach jede Verwertungsgesellschaft generell verpflichtet ist, in ihrem Statut sowohl die Mitgliedschaft von Berechtigten als auch von "Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten" vorzusehen. Dies ist aber weder mit der Vereinsautonomie noch mit den Grundsätzen kollektiver Rechtewahrnehmung vereinbar und wird daher auch von der Richtlinie nicht intendiert. Vielmehr soll es weiterhin möglich sein, nur Berechtigte oder nur solche Einrichtungen als Mitglied aufzunehmen (vgl. ErwGr. 14 und 23 der RL).

Die jahrzehntelange Praxis sämtlicher deutscher Verwertungsgesellschaften zeigt, dass die Interessen der Rechteinhaber auch bei stufenweise Gewährung der Mitbestimmungsrechte gewahrt bleiben, wie sie jetzt richtigerweise auch in § 13 und § 20 VGG-E vorgesehen ist. Im Falle der als GmbH konstituierten Verwertungsgesellschaft kann und muss nicht jeder Rechteinhaber auch Mitglied und damit nach §§ 7, 2 Abs. 2 Nr. 1 VGG-E auch Inhaber von Gesellschaftsanteilen sein, im Falle der als Verein konstituierten Verwertungsgesellschaften muss nicht jeder Rechteinhaber auch Vereinsmitglied werden. Um diesen Grundsatz nicht in Frage zu stellen, bedarf es zusätzlich noch einer Klarstellung in der Begründung zu § 13 VGG-E: Bei der Aufnahme von Berechtigten als Mitglieder oder Gesellschafter, die laut Wortlaut nur von objektiven und nichtdiskriminierenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, darf auch



weiterhin eine Differenzierung nach den üblichen Kriterien wie insbesondere dem Aufkommen und der Dauer des Berechtigungsverhältnisses vorgesehen werden (vgl. auch Art. 8 (9) VG-RL).

b) Ermöglichung der Feststellung der Identität bei Vertragsschluss

Alle Verwertungsgesellschaften müssen die Identität ihrer Wahrnehmungsberechtigten überprüfen können, damit nur für existierende Berechtigte Zahlungen geleistet werden. Während Banken und Telekommunikationsdienstleister gesetzlich befugt sind, Ausweiskopien anzufertigen oder sich vorlegen zu lassen, fehlt eine entsprechende Regelung zugunsten der Verwertungsgesellschaften. Sie stehen damit potentiell im Konflikt mit dem PersonalausweisG, wenn sie die Identität überprüfen. Die Verwertungsgesellschaften schlagen daher die Einfügung eines Abs. 2 in § 13 VGG-E vor, dessen Wortlaut sich an § 95 Abs. 4 TKG orientiert:

Die Verwertungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie der Verwaltung der ihr übertragenen Rechte die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Berechtigten erforderlich ist. Sie kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist von der Verwertungsgesellschaft unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Teilnehmers zu vernichten. Andere als die zur Identitäts-und Adressüberprüfung erforderliche Daten darf die Verwertungsgesellschaft dabei nicht verwenden.

c) §§ 17, 18 VGG-E: Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung

Art. 8 (8) Abs. 2 RL sieht ausdrücklich vor, dass "alternative Systeme oder Modalitäten für die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers" zugelassen werden können, soweit die Unabhängigkeit des Prüfers von der Geschäftsleitung sichergestellt ist. Soweit bei einer Verwertungsgesellschaft die Bestellung des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat obliegt, sollte dies im Rahmen dieser Vorgaben auch weiterhin zulässig sein, da damit eine sachgerechtere und sachkundigere Auswahl aus den Angeboten mehrerer Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden kann, als bei einer Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Daher sollte die Bestellung des Abschlussprüfers zumindest in die Liste delegierbarer Zuständigkeiten in § 17 Abs. 2 VGG-E aufgenommen werden.



Zudem ist in der Begründung klarzustellen, dass die Regelungen zur Verwendung nicht verteilbarer Einnahmen auch Bestandteil des – gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 VGG-E ebenfalls von der Mitgliederhauptversammlung zu beschließenden – Verteilungsplans sein können. Denn es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Mitgliederhauptversammlung jedes Jahr aufs Neue über die Regeln zur Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen zu entscheiden hat.

Die Entscheidungen über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 VGG-E sollte aus Praktikabilitätsgründen auch weiterhin an ein von der Mitgliederversammlung gewähltes unabhängiges Gremium delegiert werden können.

4. Verhinderung von Manipulationen beim Entscheidungsfindungsprozess

a) § 19 Abs. 3 VGG-E: Elektronische Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

§ 19 Abs. 3 VGG-E verpflichtet die Verwertungsgesellschaften dazu, in ihrem Statut die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und ihr Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Den Verwertungsgesellschaften ist es ein wichtiges Anliegen, das Angebot moderner technischer Kommunikationsmittel für ihre Mitglieder auszuweiten. Sie benötigen jedoch einen gewissen Regelungsspielraum, um in ihren Statuten sachgerechte Voraussetzungen für die elektronische Ausübung von Mitgliedschaftsrechten festlegen und somit eine rechtssichere, praktikable und finanzierbare Umsetzung gewährleisten zu können. So müssen die Verwertungsgesellschaften z.B. dafür Sorge tragen, dass sich das Mitglied vor der elektronischen Ausübung des Stimmrechts rechtzeitig im entsprechenden System anmeldet und ausreichend authentifiziert, damit die Stimmrechtsabgabe nicht durch einen Nichtberechtigten erfolgt. Die deutschen Verwertungsgesellschaften plädieren daher dafür, durch eine entsprechende Ergänzung in § 19 Abs. 3 VGG-E klarzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in ihren Statuten selbst festlegen können.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass sich die elektronische Kommunikation nicht auf die Ausübung solcher Mitgliedschaftsrechte erstrecken, die wie das Rede- und Antragsrecht zwingend einer persönlichen Anwesenheit des Mitglieds bedürfen und schon aus technischen Gründen nicht durch elektronische Mittel



ersetzt werden können. Auch die Richtlinie regelt aus diesen Gründen in Art 6 (4) und ErwGr. 23 gerade keine zwingende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, ihren Mitgliedern die Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Vielmehr sieht Erwägungsgrund 23 explizit eine Beschränkungsmöglichkeit für Teilnahmerechte an der Mitgliederhauptversammlung vor, solange diese "fair und verhältnismäßig" sind. Intention der Regelung ist die Erleichterung der "Ausübung des Stimmrechts". Demgegenüber spricht der Wortlaut des VGG-E hier missverständlich von "teilnehmen und ihre Rechte … ausüben". Aus diesem Grund ist insbesondere auch die Begründung zu § 19 VGG-E abzuändern, insofern dort von "aktiver Mitwirkung" die Rede ist.

Auch § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG – der nach der Gesetzesbegründung als Vorbild für § 19 Abs. 3 VGG-E dienen soll - ist aus gutem Grund nur als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet und sieht vor, dass die elektronische Kommunikation auf einzelne Rechte eingeschränkt werden kann: Die elektronische Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Teilnahmerechte ist mit zahlreichen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und einem hohen Missbrauchs- und Manipulationsrisiko verbunden, die sich bei politischen Parteien und Aktiengesellschaften in der Vergangenheit immer wieder als unüberwindbar herausgestellt haben. Unseres Wissens gibt es daher derzeit keine einzige größere Aktiengesellschaft, die ihren Aktionären die elektronische Ausübung sämtlicher Mitbestimmungsrechte ermöglicht. Für die Verwertungsgesellschaften, für die es als Non-Profit-Organisationen aus finanziellen und organisatorischen Gründen ungleich schwieriger ist, Systeme bereit zu stellen, die den gewaltigen Sicherheits- und Funktionsanforderungen der elektronischen Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gerecht werden, dürfen vor diesem Hintergrund keine restriktiveren Regelungen als für Aktiengesellschaften gelten.

Des Weiteren muss in § 19 Abs. 3 VGG-E – analog zu § 243 Abs. 3 Ziffer 1 AktG – in jedem Fall eine Regelung ergänzt werden, nach der die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, keinen Grund für eine Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung darstellt. Anderenfalls besteht bei jeder Mitgliederhauptversammlung die Gefahr der Nichtigkeit der Beschlüsse, da technische Störungen und Manipulationen von außen bei der elektronischen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nie vollständig ausgeschlossen werden können.



b) § 19 Abs. 4 VGG-E: Vertretung von Mitgliedern in der Hauptversammlung

Gemäß § 19 Abs. 4 VGG-E muss jedes Mitglied nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die erteilte Vollmacht darf sich dabei immer nur auf die Vertretung in einer Mitgliederhauptversammlung beziehen. Weitere Einschränkungen und Konkretisierungen zur Bestellung von Vertretern und zur Ausübung der Stimmrechte der vertretenen Mitglieder enthält die Regelung nicht, obwohl Art. 8 (10) Unterabs. 2 VG-RL die Möglichkeit einer solchen Beschränkung ausdrücklich eröffnet.

Die deutschen Verwertungsgesellschaften stehen einer Vertretung und Stimmrechtsübertragung positiv gegenüber, weil sie die Mitgliederbeteiligung an der kollektiven Willensbildung fördert. Allerdings birgt die weite und wenig konkrete Formulierung von § 19 Abs. 4 VGG-E die Gefahr einer grundlegenden Umwälzung des Meinungsbildungsprozesses und missbräuchlicher Ausnutzung der Vertretungsmöglichkeit. Die deutschen Verwertungsgesellschaften plädieren daher dafür, dass der Gesetzgeber in Anwendung von Art. 8 (10) Unterabs. 2 VG-RL vorsieht, dass die Verwertungsgesellschaften in ihrer Satzung festlegen, ob und gegebenenfalls wie die Bestellung von Vertretern sachgerecht beschränkt wird, sofern durch eine solche Beschränkung die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder am Entscheidungsprozess nicht beeinträchtigt wird. Durch eine Regelung in der sichergestellt, Satzung ist dass die Mitgliederhauptversammlung selber eine solche Entscheidung trifft. Die Satzung unterliegt der Inhaltskontrolle des zuständigen Registergerichtes und der Aufsicht und wird zudem veröffentlicht. Somit ist größtmögliche Transparenz gewährleistet.

Schließlich muss in § 19 Abs. 4 Satz 2 VGG-E – entsprechend der zwingenden Vorgabe des Art 8 (10) Unterabs. 3 S. 3 VG-RL – ergänzt werden, dass der Vertreter verpflichtet ist, nach den Anweisungen des Vertretenen abzustimmen. Ansonsten könnte die Regelung so ausgelegt werden, dass der Vertretene bei der Vollmachterteilung zum Verzicht auf die Erteilung eines imperativen Mandates gedrängt werden kann.

c) § 20 Abs. 3 VGG-E: Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglieder sind

Die Regelung, dass Berechtigte, die nicht Mitglieder sind, in der Mitgliederhauptversammlung durch gewählte Delegierte vertreten werden, ist aus Sicht der Verwertungsgesellschaften bewährt und sinnvoll.



Allerdings ist es fragwürdig, dass sich die Delegierten gemäß § 20 Abs. 3 VGG-E iVm § 19 Abs. 4 VGG-E in der Mitgliederhauptversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen können sollen. Die Delegierten erhalten von den Berechtigten, die sie wählen, ein höchstpersönliches Mandat. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen dieser Berechtigten in der Mitgliederhauptversammlung zu vertreten und als deren Sprachrohr zu fungieren. Wenn die Delegierten jeden anderen an ihrer Stelle benennen können, steht dies in Widerspruch zu diesem höchstpersönlichen Mandat und dem Sinn und Zweck der Wahl.

5. Offenlegungspflicht der Vorstandsmitglieder

Aus § 22 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 Nr. 3 VGG-E folgt eine Verpflichtung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums, einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung über die Höhe der Beträge abzugeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Berechtigte von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben. Dies stellt einen unangemessen starken Eingriff in die grundrechtlich und datenschutzrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen dar. Die Offenlegung der genauen Höhe des eigenen Tantiemeaufkommens würde für jeden Betroffenen die Verbreitung höchst sensibler personenbezogener Daten gegenüber einem sehr großen Personenkreis bedeuten, die in ihrer Wirkung einer Veröffentlichung entspricht. Zudem besteht der Empfängerkreis aus potentiellen Konkurrenten, was gerade bei Verlagsmitgliedern unmittelbar wettbewerbsrelevante Folgen befürchten lässt. Unter diesen Voraussetzungen würde die Bereitschaft, sich ehrenamtlich im Aufsichtsrat einer Verwertungsgesellschaft zu engagieren, deutlich abnehmen. Es ist daher klarzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften für die Offenlegung dieser persönlichen Daten auch Ausgestaltungen vorsehen können, die dem Schutz der Rechte ihrer Gremienmitglieder dienen.

6. Anlagen der Einnahmen aus den Rechten

§ 25 Ziff. 2, 3 und 4 VGG-E sind in sich widersprüchlich. Die Regelung verstößt gegen Art. 11 Abs. 5 lit. b) und c) VG-RL. Diese Vorgaben sind auch nicht von ErwGr. 27 der Richtlinie gedeckt, der zwar ein



vollständiges Verbot von Anlagen für zulässig erklärt, jedoch für den Normalfall, dass ein nationales Gesetz Anlagen der Einnahmen zulässt, genaue Vorgaben macht, wie diese innerhalb des Spannungsfelds zwischen Anlagensicherheit, Rentabilität und Risikostreuung vorzunehmen sind. Insofern ist das völlig einseitige Abstellen auf den Sicherheitsaspekt, das auch in der Begründung zu § 26 VGG-E betont wird, nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren. Zudem kann aus Art. 8 Abs. 5 lit. c) VG-RL und § 17 Nr. 6 VGG-E ersehen werden, dass die Mitglieder über die allgemeine Anlagenpolitik entscheiden sollen. Dafür bliebe hier jedoch keinerlei Raum mehr.

Eine Anlage nach Ziff. 2 gewährt nicht die erforderliche Sicherheit, Qualität und Rentabilität des Portfolios. Eine Streuung nach Ziff. 4 ist schon bei einer Beschränkung auf Anlageformen nach § 1807 BGB nicht möglich, umso weniger aber bei einer Eingrenzung auf § 1807 Nr. 5 BGB. Eine Streuung auf verschiedene Kreditinstitute ist keine Streuung im Sinne der Richtlinie und führt nicht zu der erforderlichen Sicherheit des Portfolios. Auch die Vorgabe der Verzinslichkeit ist widersprüchlich, weil man bei den betreffenden Kreditinstituten derzeit überhaupt nicht mehr verzinsen kann. Soweit ersichtlich, wird hier der strengste Anlagemaßstab des gesamten deutschen Rechts geschaffen. Dies ist auch mit dem nachvollziehbar starken Bedürfnis nach Kontrollierbarkeit der Anlagepolitik einer Verwertungsgesellschaft nicht zu rechtfertigen, zumal diese doch nach § 57 Abs. 2 VGG-E ohnehin durch den Abschlussprüfer zertifiziert werden muss. Wenn schon eine über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Einschränkung der Anlagemöglichkeit erfolgen soll, dann muss den Verwertungsgesellschaften wenigsten ein Spielraum bleiben, der sich am Maßstab der Mündelsicherheit nach §§ 1806–1811 BGB orientiert.

7. Konkretisierung der Verteilungspflichten

a) § 27 VGG-E: Verteilungsgerechtigkeit

Zur Konkretisierung des Willkürverbots in § 27 VGG-E sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die von der Richtlinie vorausgesetzte diskriminierungsfreie Berechtigung aller Kategorien von Mitgliedern nicht nur bei der Frage der Rechtewahrnehmung, sondern spiegelbildlich auch auf der Verteilungsseite gilt, so dass insbesondere bei verlegten Werken Urheber und Verleger – auf der Grundlage von einheitlichen Quoten – gleichermaßen in den Verteilungsplänen zu berücksichtigen sind.



b) § 28 VGG-E: Verteilungsfrist

Art. 13 (1) VG-RL statuiert eine grundsätzliche Pflicht der Verwertungsgesellschaften, die inkassierten Gelder spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, an die Berechtigten auszuschütten. Eine Ausnahme darf nur gemacht werden, wenn die rechtzeitige Ausschüttung aus objektiven Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwertungsgesellschaft liegen, nicht möglich ist. Damit soll vermieden werden, dass die Verwertungsgesellschaft beispielsweise durch ihre Anlagenpolitik eine zeitnahe und regelmäßige Ausschüttung an die Berechtigten verhindert (vgl. ErwGr.29). Die in der Richtlinie angelegten und in der Praxis regelmäßig vorkommenden Standardgründe für längere Verzögerungen bei der Verteilung sollten als Regelbeispiele in den § 28 Abs. 3 VGG-E oder zumindest in die Begründung aufgenommen werden:

Objektive Gründe liegen in der Regel vor, wenn Berechtigte ihren betreffenden Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachkommen, wenn Nutzer und ausländische Schwestergesellschaften die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, wenn Rechtsinhaber trotz Ergreifens aller zumutbaren Maßnahmen nicht ermittelt oder gefunden werden können oder wenn die Rechtsinhaberschaft im Streit steht.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass bei mehrjährigen Meldefristen, die regelmäßig zu Gunsten der Berechtigten vorgesehen sind, kein Verstoß gegen die Frist des § 28 VGG-E vorliegt, wenn die erforderlichen Einnahmen für Folgejahre zurückgestellt werden. Ferner muss deutlich werden, dass objektive Gründe auch in unangemessen hohen Verteilkosten liegen können. Würde eine fristgerechte Ausschüttung wegen der zusätzlich einzusetzenden Ressourcen dazu führen, dass die Verteilung nur mit unverhältnismäßigen Kosten erfolgen kann, die die Auszahlungsbeträge unnötig schmälern, sollte eine Fristverlängerung möglich sein. So kommt es regelmäßig vor, dass in bestimmten Bereichen – wie z. B. bei der Auslandsabrechnung gegenüber kleinen Ländern oder der Verteilung kleinster Budgets an eine Vielzahl von Berechtigten– aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine turnusmäßige Verteilung erfolgen kann oder jahresübergreifende Zeiträume zusammengefasst werden. Diese Beispiele sollten als nichtabschließender Beispielkatalog der Standardgründe für längere Verzögerungen in der Gesetzesbegründung angeführt werden.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum die Regelung der Fristen für die Verteilung in § 28 Abs. 1 VGG-E zwingend im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen zu erfolgen hat. Hier sollten die



Verwertungsgesellschaften die Flexibilität erhalten, die Fristen auch in anderen Teilen des Regelwerks festzulegen.

c) § 29 VGG-E: Ermittlung der Berechtigten

In der Begründung zu § 29 Abs. 2 VGG-E sollte klargestellt werden, dass die betreffenden Informationen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft zugänglich gemacht werden können. Dies hätte für die Auskunftsberechtigten keine Nachteile, bedeutete für die Verwertungsgesellschaften jedoch eine enorme Ersparnis von Verwaltungsaufwand und Kosten. Auch sollte in der Begründung festgestellt werden, dass der Ermittlungsaufwand nicht außer Verhältnis zur Verteilsumme stehen darf.

8. Bedeutung der Kulturellen Förderung und sozialen Leistungen

§ 32 VGG-E soll sicherstellen, dass auch im Rahmen des VGG an diesen elementaren Prinzipien festgehalten wird. Durch die Umformulierung in eine Kann-Bestimmung würde die Frage, ob und in welchem Umfang gefördert wird, wesentlich stärker unter ökonomischen und wettbewerblichen Aspekten betrachtet werden. Um dies zu vermeiden und die soziale Funktion der Verwertungsgesellschaften gegenüber privaten Verwertungseinrichten zu betonen, ist die Soll-Regelung beizubehalten.

Nach dem Wortlaut von § 32 Abs. 1 VGG-E bleibt unklar, ob nur kulturell bedeutende Werke oder Leistungen gefördert werden dürfen, während Art. 12 (4) VGG-E allgemeiner von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen spricht. Es sollte daher klargestellt werden, dass insbesondere auch sonstige kulturpolitische Zwecke, wohltätige Institutionen und Bildungsleistungen gefördert werden dürfen.



Abschnitt 2 – Außenverhältnis

1. Flexibilisierung der Lizenzvergabe

a) § 34 Abs. 1 VGG-E: Anpassung der Verpflichtung zur Lizenzierung

Verwertungsgesellschaften werden auch in Zukunft eine zentrale Stellung im Bereich der Vergabe von Nutzungslizenzen einnehmen und einer entsprechenden Regulierung unterliegen. Wie frei sie dabei agieren dürfen, muss sich nach den Umständen des Segments und der jeweiligen Konkurrenzsituation richten. Daher sieht Art. 16 (3) VG-RL vor, dass die Lizenzierung nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden kann. Beispiele für die gerechtfertigte Ablehnung, wie etwa die Lizenzierung notorischer Rechtsbrecher und die von der deutschen Rechtsprechung sonst anerkannten Ausnahmefälle, sollten in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung zu § 34 VGG-E aufgenommen werden. Auf diese Weise kann die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zur Lizenzierung außerhalb des Bereichs des Online-Musikrechts grundsätzlich aufrechterhalten und gleichzeitig an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden.

b) § 34 Abs. 2 VGG-E: Privilegierung neuartiger Dienste

Die Möglichkeit nach Art. 16 (2) VG-RL, neuartige Dienste zu lizenzieren, ohne eine Präzedenzwirkung für andere Nutzer zu erzeugen, ist im Online-Sektor besonders dringlich, da dort momentan häufiger neue Geschäftsmodelle entwickelt werden als in anderen Bereichen. Allerdings gibt es auch in allen anderen Nutzungsbereichen immer wieder innovative Geschäftsmodelle, deren Einordnung in das Lizenzsystem durch die Gewährung einer gewissen Experimentalphase deutlich erleichtert werden sollte. Die Entwicklung einer ausgewogenen Lizenzstruktur kann insgesamt nur gelingen, wenn nicht jede auf den Einzelfall bezogene Lizenzbedingung unmittelbare Auswirkungen auf die Angemessenheit der Vergütung anderer Nutzungsformen entfalten kann. Die Lockerung der Bindungswirkung hätte eine wesentliche Beschleunigung der oftmals zähen Verhandlungen mit Anbietern neuer Geschäftsmodelle zur Folge. Die Regelung in § 34 Abs. 2 VGG-E ist daher auf nicht-online Dienste zu erweitern.



Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass es für neu- und einzigartige Dienste gleich welcher Art jedenfalls keine allgemeine Tarifaufstellungspflicht gibt (s.o.), da sonst die Privilegierung schlicht leerläuft. Bei diesen Diensten soll gerade nicht die mit einem Tarif verbundene Bindungswirkung bei einer erfolgten Lizenzierung eintreten. Insofern stellt der derzeitige Entwurf keine ausreichende Umsetzung der Richtlinie dar.

c) § 35 Abs. 2 VGG-E: Pflicht zum Abschluss gemeinsamer Gesamtverträge

Die Verhandlung von Gesamtverträgen hat sich in vielen Bereichen der nationalen Lizenzierung als sinnvolles Instrument zur flächendeckenden Vergütungsermittlung bewährt. Dieses der Richtlinie nicht bekannte Institut entspricht den beiderseitigen Interessen und sollte daher auch weiterhin zur Anwendung kommen können. Die neu einzuführende Vorschrift des § 35 Abs. 2 VGG-E jedoch, die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, auf Wunsch des Nutzers nur gemeinsame Gesamtverträge abzuschließen schießt über das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung hinaus und belastet einseitig die Verwertungsgesellschaften. Die aus § 35 Abs. 2 VGG-E folgende Verpflichtung zum Abschluss kollektiver Gesamtverträge stammt nicht aus der VG-RL und ist weder sinnvoll noch rechtlich zulässig. Sie stellt einen Verstoß gegen die negative Koalitionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GG sowie die Unternehmerfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG dar, da keine regulatorische Rechtfertigung für einen derart weitreichenden Eingriff in die Verhandlungsautonomie der Verwertungsgesellschaften ersichtlich ist. Verschiebt man das Verhandlungsgewicht einseitig zugunsten der Nutzervereinigungen, die Verhandlungen von einem gemeinsamen Vorgehen aller beteiligten Verwertungsgesellschaften abhängig machen könne, verringert man die Einigungschancen und befördert ein Szenario der streitigen Tarifdurchsetzung mit den damit verbundenen juristischen und politischen Belastungen.

Ob es eine Gesamtbelastungsgrenze gibt, wie die Begründung zu § 35 VGG-E impliziert, ist eine zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften umstrittene und von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Frage, die erhebliche Bedeutung für das gesamte System der kollektiven Rechtewahrnehmung hat. Dies sollte nicht durch eine Andeutung in der Gesetzesbegründung "nebenbei" geregelt werden.



d) § 38 Abs. 1 VGG-E: Flexibilisierung der Tarife

Weitaus flexibler als über das Ob der Lizenzierung sollen Verwertungsgesellschaften über die Konditionen von Lizenzen, Tarifen und Gesamtverträgen entscheiden dürfen. Art. 16 (1) VG-RL schreibt vor, dass die Festlegung der Lizenzbedingungen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz gilt fortan auch für die Frage, ob und in welcher Ausgestaltung Tarife aufzustellen sind.

Tarife sollen im Interesse der Allgemeinheit eine transparente und gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Fälle sicherstellen und langwierige Verhandlungen über die Art und Höhe der angemessenen Vergütung in jedem Einzelfall vermeiden. Doch die auf der Basis des § 13 UrhWG entstandene Tariflandschaft ist undurchsichtig und geprägt von zahlreichen Einzel- und Sondertarifen. Die Tarifaufstellung sollte daher nur noch dort erfolgen, wo sich eine spezielle Art der Nutzung wirtschaftlich bereits etabliert hat und regelmäßig zur Anwendung kommt. Verwertungsformen abseits des Massengeschäfts dürfen dagegen keine Verpflichtung zur Tarifaufstellung auslösen (vgl. auch BGH, Urteil vom 01.06.1983 – I ZR 98/81 = "Tarifüberprüfung II").

Darüber hinaus kommt es in der Praxis immer häufiger darauf an, dass die Verwertungsgesellschaften schnell und flexibel auf die Besonderheiten spezieller Nutzungsarten reagieren können. Lizenzen müssen an die Umstände des Einzelfalls angepasst werden können, zum Beispiel indem einzelne Parameter auf ein angemessenes Maß reduziert werden (vgl. bspw. BGH, Urteil vom 29.01.2004 – I ZR 135/00 = "Musikmehrkanaldienst"). Dabei handelt es sich um eine zweckmäßige Umsetzung des in § 34 Abs. 1 VGG-E verankerten Diskriminierungsverbotes, das auch die Ungleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte gestattet und ggf. sogar vorschreibt. Die erforderliche Transparenz wird dadurch gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaften die zugrundeliegenden Parameter im Rahmen des § 56 VGG-E ohnehin offenlegen müssen.

§ 38 VGG-E bildet jedoch lediglich die weitaus strengere Regelung aus § 13 UrhWG ab. Es muss aber den von der Richtlinie vorgegebenen Flexibilitätsanforderungen durch eine Anpassung der Norm Rechnung getragen werden. Ansonsten wäre selbst eine Fortgeltung der durch die deutsche Rechtsprechung zu § 13 UrhWG entwickelten Grundsätze in Frage gestellt.



e) § 38 Abs. 3 VGG-E: Gestaltung der Tarife

Die Begründung zu § 38 VGG-E sollte klarstellen, dass die Berücksichtigung der von Verwertungsgesellschaften erbrachten Leistungen bei der Tarifgestaltung gem. § 38 Abs. 3 VGG-E auch bedeutet, dass beispielsweise die Höhe von Nachlässen in Gesamtverträgen davon abhängig gemacht werden kann, welche Art von Arbeitserleichterung oder Synergieeffekte durch die jeweiligen Nutzerverbände ermöglicht werden.

2. Angemessener Rahmen für eine effektive Lizenzierung der Nutzer

a) § 41 Abs. 1 VGG-E: Auskunftspflicht der Nutzer

Die allgemeine Auskunftspflicht aller Nutzer gleich welcher Art in § 41 VGG-E ist sehr zu begrüßen. Die Vorschrift sollte jedoch so ausgestaltet werden, dass die gesetzliche Verpflichtung der Nutzer nicht in der Praxis leer läuft. Zum einen muss sichergestellt werden, dass die akkurate Informierung über Nutzungen, die für die Verwertungsgesellschaften eine essentielle Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Berechtigten darstellt, nicht in das wirtschaftliche Ermessen des jeweiligen Nutzers gestellt wird. Es muss daher die Einschränkung in § 41 Abs. 1 VGG-E, die an den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit anknüpft, gestrichen werden. Ferner muss klargestellt werden, dass die Auskunftspflicht alle Nutzer und nicht nur kommerzielle Nutzer erfasst.

Zum anderen ist zu beachten, dass die Tarife der Verwertungsgesellschaft i. d. R. die Basis für die Lizenzvergütung darstellen. Diese knüpfen an "Merkmale" der Nutzung an (z. B. die Fläche eines Veranstaltungsraums). Es sollte daher im Gesetz oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Auskünfte über alle Informationen erteilt werden müssen, soweit sie für die Berechnung der Vergütung maßgeblich sind.

b) § 41 Abs. 2 VGG-E: Schaffung von Durchsetzungsmitteln für die Verwertungsgesellschaften

Begrüßenswert ist, dass nunmehr in § 41 Abs. 2 VGG-E die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften festgehalten wird, in Verträgen mit Nutzern die Informationsweitergabe zu regeln und bei unzureichender



oder fehlerhafter Auskunft Anreizmaßnahmen wie Bonus-Malus-Systeme oder Sanktionen vorzusehen, um eine Verzögerung von Abrechnung und Verteilung zu verhindern. In der Begründung sollte dies noch deutlicher gemacht werden, um eine Interpretation der Vorschrift zu verhindern, die ausschließlich auf die bereits in § 41 Abs. 3 VGG-E adressierten Meldeformate bezogen wäre.

c) § 42 VGG-E: Kodifizierung der allgemeinen Meldepflicht für Nutzer

Die bereits de lege lata bestehende, umfassende Meldepflicht für Nutzer sollte aus Transparenzgründen in § 42 VGG-E kodifiziert werden. Der derzeitige Entwurf bleibt insoweit ohne Grund hinter der derzeitigen Regelung in § 13 b Abs. 1 UrhWG zurück, der zumindest für Veranstalter öffentlicher Wiedergaben eine Meldepflicht vorsieht. Die Begründung des Referentenentwurfs, die Regelung einer Meldepflicht sei entbehrlich, weil sich bereits aus dem materiellen Urheberrecht ergebe, dass geschützte Werke und Leistungen nur genutzt werden dürfen, nachdem zuvor die hierfür erforderlichen Rechte erworben wurden, greift zu kurz.

Zum einen können die Verwertungsgesellschaften die in der Richtlinie verankerten Verpflichtungen zur korrekten Dokumentation, effektiven Nutzungsüberwachung und unverzüglichen Verteilung nur dann erfüllen, wenn sie die dafür erforderlichen Informationen von den Nutzern vollständig und zeitnah erhalten. Zum anderen würde eine Kodifizierung der Meldepflicht gerade für Gelegenheitsnutzer zu einem erheblichen Transparenzgewinn führen. Die tägliche Lizenzierungspraxis zeigt, dass nur die wenigsten Nutzer die Voraussetzungen und den Umfang der gesetzlichen Meldepflicht kennen. Eine Kodifizierung würde für eine deutlich breitere Beachtung und Akzeptanz der Meldepflichten sorgen, größere Rechtssicherheit für Verwertungsgesellschaften und Nutzer schaffen, Säumnis- und Kontrollzuschläge vermeiden und nicht zuletzt auch den Verwertungsgesellschaften ermöglichen, die Nutzer einfach und sachgerecht über die über bestehende Meldeobliegenheiten zu informieren.



Abschnitt 6 – Informationspflichten; Rechnungslegung und Transparenzbericht

24

Ein weiteres wichtiges Ziel der Richtlinie besteht darin, das kollektive System für Rechtsinhaber und Nutzer transparenter und leichter zugänglich zu machen. Die deutschen Verwertungsgesellschaften teilen die Einschätzung des europäischen Gesetzgebers, dass ihre Akzeptanz bei den Beteiligten für das Funktionieren der kollektiven Rechtewahrnehmung von essentieller Bedeutung ist. Sie erfüllen bereits jetzt die wesentlichen Anforderungen der betreffenden Vorschriften und unterstützen darüber hinaus die Forderung nach ständiger Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz zugunsten redlicher Rechtsinhaber und Nutzer. Dabei dürfen jedoch zum einen die teilweise großen strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaften nicht verkannt werden und zum anderen keine Einfallstore für missbräuchliche Praktiken geöffnet werden.

a) §§ 55, 62 VGG-E: Verhältnismäßige Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften

Die §§ 53 ff., 62 VGG-E betreffen verschiedene Arten von umfassenden Informations-, Auskunfts-, und Transparenzpflichten der Verwertungsgesellschaften. Da hier ein noch nicht abzuschätzendes Missbrauchsrisiko durch unbegründete und schikanöse Auskunftsverlangen entstehen könnte, sollten entsprechende Einschränkungen aufgenommen werden. Insbesondere Auskunftsersuchen nach § 55 VGG-E können die Verwaltung einer Verwertungsgesellschaft stark belasten und sollten daher nur auf gerechtfertigte Anfragen hin zu erteilen sein. Die Formulierung "begründete Anfrage" ist demgegenüber ungenau und entspricht nicht der genauen Bedeutung von "duly justified request" in Art. 20 VG-RL.

Die nicht aus der Richtlinie stammende Anforderung, diese Anfragen kostenlos zu beantworten, stellt eine zusätzliche und sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Verwertungsgesellschaften dar. Der Erstellung von Abzügen aus Datenbanken ist aufwändig und teuer und muss im Markt von niemandem umsonst zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausdehnung der speziellen Auskunftspflicht hinsichtlich der Onlinerechte gem. § 62 VGG-E zugunsten aller Rechtsinhaber ist ebenfalls unverhältnismäßig und beruht auf einem Missverständnis des ErwGr. 41 VG-RL. "Potenziell" bezieht sich dort nur auf Nutzer, nicht auf Berechtigte (vgl. auch die französische Fassung: "les utilisateurs potentiels et les titulaires de droits"). Eine Anwendung auf potentielle Berechtigte



ist von der Richtlinie nicht intendiert, weil damit das Begründungserfordernis leerlaufen würde und querulatorische Anfragen drohen. Von einem potentiellen Nutzer kann man verlangen, dass er die gewünschte Nutzung konkretisiert. Von einem potentiellen Berechtigten kann man dies nicht.

b) § 56 Abs. 1 VGG-E: Veröffentlichung der Gesamtverträge

Die Pflicht zur Veröffentlichung der vollständigen Gesamtverträge gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG-E auf der Internetseite jeder Verwertungsgesellschaft ist nicht interessengerecht. Hier sollte insbesondere klargestellt werden, dass vertrauliche und datenschutzrelevante Informationen und Geschäftsgeheimnisse nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden müssen. Die tariflichen Bestandteile der Gesamtverträge sind aber ohnehin nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 VGG-E zu veröffentlichen. Die über den Tarif hinausgehenden Regelungen betreffen nur das Nutzungsverhältnis zu dem einzelnen Verband und enthalten häufig als Verhandlungsergebnis spezifische Informationen zur Berechnung der relevanten Umsätze bzw. Vergütungen. Eine Veröffentlichung dieser Passagen ist insofern problematisch, als sie vertrauliche Informationen der Nutzerverbände enthalten, wie z.B. in den detaillierten Regelungen zu Berechnungsgrundlagen der Werbeeinnahmen von Sendern etc. Eine hinreichende Kontrolle der Inhalte der Gesamtverträge ist ohnehin durch die Vorlage bei der Aufsicht gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 VGG-E gesichert.

<u>Teil 3 – Gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken</u>

Titel III der Richtlinie befasst sich mit der Erteilung von multiterritorialen Musiklizenzen im Online-Bereich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere vorgeschrieben, dass Verwertungsgesellschaften, die fremde Repertoires paneuropäisch lizenzieren, auch die Repertoires anderer Verwertungsgesellschaften mitlizenzieren müssen, soweit dies von der entsprechenden Verwertungsgesellschaft gewünscht wird. Einschränkungen bestehen dann, wenn die Repertoires technisch nicht für paneuropäische Lizenzierung aufbereitet sind. In diesem Bereich werden leistungsstarke Verwertungsgesellschaften und internationale Kooperationen eine wesentliche Rolle spielen. Die Bildung von Lizenzierungsknotenpunkten, die die Rechtewahrnehmung im Onlinebereich für viele kleinere Verwertungsgesellschaften übernimmt, bietet für



den Standort Deutschland wirtschaftliche und kulturelle Chancen. Der VGG-E setzt diese Vorgaben in Teil 3 weitgehend deckungsgleich um. Dabei muss jedoch in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass keine strengere Regulierung als in der Richtlinie vorgesehen und genügend Raum für die Entwicklung und Einführung unterschiedlicher Systeme gelassen wird. Ohne ein "Level-Playing-Field" können die deutschen Verwertungsgesellschaften nicht in Wettstreit mit den Schwestergesellschaften treten, wie es von der Richtlinie vorgesehen ist. Dies würde unweigerlich dazu führen, dass dieser interessante Zukunftsmarkt außerhalb von Deutschland etabliert wird und auch die deutschen Rechtsinhaber auf die Lizenzierung durch ausländische Verwertungsgesellschaften angewiesen sind.

a) §§ 60 Abs. 2 iVm. 34 VGG-E: Diskriminierungsfreie Lizenzierung

Die Differenzierung zwischen angemessenen Bedingungen in § 34 Abs. 1 S. 1 VGG-E und objektiven sowie nichtdiskriminierenden Bedingungen in Satz 2 könnte im Bereich des Teil 3 zu Unklarheiten führen. Denn bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten gem. § 60 Abs. 2 VGG-E wird zwar Satz 1 von der Anwendung ausgenommen, nicht aber Satz 2. In der bisherigen Rechtsprechung knüpft sich das strikte Gleichbehandlungsgebot gegenüber den Nutzern gerade an den Begriff der Angemessenheit in § 11 Abs. 1 UrhWG, der jetzt in § 34 Abs. 1 S. 1 VGG-E übernommen wurde. Die Begründung zu § 34 VGG-E sieht demgegenüber den Gleichbehandlungsgrundsatz in der bisher geltenden Form nunmehr in § 34 Abs. 1 S. 2 VGG-E verankert. Da nach Sinn und Zweck der Richtlinie und ausweislich der Begründung zu § 60 VGG-E der Gleichbehandlungsgrundsatz aber gerade nicht gelten soll, muss dies in der Begründung klargestellt werden.

b) §§ 60 Abs. 2 iVm. 38 VGG-E: Tarifaufstellungspflicht

Einen noch stärkeren Eingriff stellt die Anwendbarkeit der Tarifaufstellungspflicht gem. § 38 Abs. 1 VGG-E dar. Ebenso wie die meisten anderen europäischen Rechtsordnungen kennt auch die Richtlinie eine solche Pflicht gerade nicht. Die anderslautende Interpretation der Richtlinie, die aus der Begründung des VGG-E hervorgeht, ist nicht nachvollziehbar. Aus der vorstehend geschilderten Systematik muss § 60 VGG-E daher auch die Tarifaufstellungspflicht ausnehmen.



Eine Tarifaufstellungspflicht ist im Bereich der multiterritorialen Onlinelizenzen weder sinnvoll noch praktikabel. Gerade im multiterritorialen Online-Bereich, der gerade auch im Musiksektor wesentlich dynamischer ist als die übrigen Bereiche, ändern sich die Geschäftsmodelle laufend und die Prozesse am Markt sind durch eine enorme Umwälzungsgeschwindigkeit geprägt. So kann beispielsweise ein "klassischer" Download in einem MP3-Store nicht mit einem Tethered-Download bei einem Subscription-Anbieter verglichen werden und auch die Möglichkeit ggf. unbegrenzter Re-Downloads im Rahmen von Cloud-Angeboten unterliegen abermals einer völlig anderen Bewertung. Durch die Konvergenz der Medien und die Verschmelzung und Bündelung klassischer Medienformate mit Online-Angeboten entsteht ein mosaikartiges Marktbild, in dem selbst etablierte Online-Geschäftsmodelle niemals losgelöst vom jeweiligen Kontext bewertet werden können. Verwertungsgesellschaften, die in einem solchen Umfeld flexibel lizenzieren können, sind gegenüber Verwertungsgesellschaften, die vor der Lizenzierung erst einen Tarif aufstellen bzw. anpassen müssen weit überlegen.

Zudem ist die territoriale Reichweite der Tarife und ihre Vereinbarkeit mit nationalen Regelungen unklar. Wenn aber in Zukunft auch für Mehrgebietslizenzen europaweit einheitliche Tarife aufgestellt werden sollen, die nicht nur den Marktbesonderheiten eines Landes, sondern jenen aller 28 EU-Mitgliedsstaaten Rechnung tragen sollen, so kollidiert dies mit der bislang üblichen und von manchen Rechtsinhabern ausdrücklich verlangten Praxis, für Nutzungen den jeweils geltenden Bestimmungslandtarif (ToD) anzuwenden.

Teil 4 – Aufsicht

a) § 80 VGG-E: Widerruf der Erlaubnis

In § 4 Abs. 2 Satz 2 UrhWG ist geregelt, dass der Widerruf frühestens drei Monate nach Unanfechtbarkeit wirksam wird. Diese Regelung sollte auch im neuen Recht aufrechterhalten werden, um im Falle eines Widerrufs der Erlaubnis eine geordnete Abwicklung des Geschäftsbetriebs der Verwertungsgesellschaft zu ermöglichen.



b) § 85 Abs. 1 VGG-E: Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die Prüfung der Angemessenheit von Tarifen obliegt nach § 92 ff. VGG-E auch weiterhin grundsätzlich der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Nach der derzeitigen Fassung des § 85 Abs. 1 VGG-E wäre jedoch eine parallele Prüfung im Aufsichtsverfahren nicht ausgeschlossen. Dies brächte die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen mit sich. Daher sollte die Möglichkeit einer parallelen Zuständigkeit zumindest außerhalb der Evidenzkontrolle vermieden werden. Dies ist durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung sicherzustellen.

c) § 85 Abs. 4 VGG-E: Teilnahme an Gremiensitzungen

Die Bestimmung des § 85 Abs. 4 VGG-E sieht eine umfangreiche Erweiterung der Teilnahmeberechtigung der Aufsichtsbehörde vor. Die Vorschrift ist in der VG-Richtlinie nicht vorgesehen und verlagert die Aufsichtstätigkeit unzulässiger Weise in das Vorfeld von Entscheidungen. Eine Teilnahme der Aufsichtsbehörde an allen Gremiensitzungen einschließlich Vorstandsitzungen, Sitzungen der geschäftsführenden Gremien oder vorbereitenden Ausschusssitzungen ist weder erforderlich noch angemessen. Vielmehr beschränkt sich das gerechtfertigte Interesse der Aufsicht auf ein Anwesenheitsrecht bei den entscheidungserheblichen Sitzungen der Verwertungsgesellschaften (insb. Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung). Die Vorschrift ist dementsprechend anzupassen.

d) § 89 VGG-E: Anzuwendendes Verfahrensrecht

§ 89 Abs. 4 VGG-E ermächtigt das DPMA, aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz – einschließlich der Begründung – auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Hierzu ist klarzustellen, dass davon bereits nach den allgemeinen Vorschriften keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst sind. Wenn in einer zu veröffentlichenden Entscheidung möglicherweise empfindliche Informationen enthalten sind, hat sich die Aufsichtsbehörde vielmehr nach dem Vorbild sonstiger Kartellbehörden zuvor mit den Betroffenen abzusprechen, um Rechtsverletzungen zu vermeiden.



Teil 5 – Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung

§ 95 VGG-E: Allgemeine Verfahrensregeln

Der bislang in § 10 Satz 2 UrhSchiedsV enthaltene Verweis auf die Zivilprozessordung sollte in das VGG übernommen werden, da nur so das erforderliche Mindestmaß an prozessualer Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Bedenken gegen die Handhabbarkeit dieses Verweises haben sich in der Praxis der vergangenen Jahrzehnte nicht bewahrheitet. Vielmehr gibt die Zivilprozessordnung regelmäßig einen prozessleitenden Rahmen vor, an dem sich sowohl Schiedsstelle als auch die beteiligten Parteien eines Verfahrens orientieren können.

Teil 6 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 134 VGG-E: Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes

Gerade für den Fall, dass der Gesetzentwurf erst kurz vor dem Inkrafttreten am 10. April 2016 verabschiedet wird, verbleibt den Verwertungsgesellschaften bis zum 9. Oktober 2016 keine ausreichende Zeit, die teils sehr aufwendigen und komplexen Änderungen in den zuständigen Gremien vorzubereiten und zu beschließen, zumal die Hauptversammlungen regelmäßig nur einmal im Jahr stattfinden. Es wird deshalb dringend darum gebeten, die Frist zumindest bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

Die deutschen Verwertungsgesellschaften
